Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2023/585 vom 13.11.2023

Beitragsbemessung für gesetzlich freiwillig und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V krankenversicherte Sozialhilfeempfänger

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Die Höhe der Beiträge ab dem 1. Januar 2024 für Sozialhilfeempfänger nach § 7 Absatz 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler wird bekannt gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beitragsbemessung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gilt nach § 7 Absatz 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler als beitragspflichtige Einnahme das 2,67-fache des Regelsatzes in der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Dieser Basiswert wird regelmäßig jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 40 SGB XII hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung vom 24. Oktober 2023 mit Zustimmung des Bundesrates mit Wirkung vom 1. Januar 2024 an die Regelbedarfsstufe 1 auf **563 Euro** festgelegt (vergleiche Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 2023 Teil I Nummer 287 vom 27. Oktober 2023).

Die daraus resultierende beitragspflichtige Einnahme für die Kranken- und Pflegeversicherung beläuft sich auf **1.503,21 Euro** monatlich. Unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes

in Höhe von 14,0 Prozent beträgt der vom 1. Januar 2024 an zu erhebende Krankenversicherungsbeitrag **210,45 Euro** monatlich. Neben diesem Betrag ist ein Zusatzbeitrag zu erheben, sofern die betroffene Krankenkasse eine entsprechende Satzungsregelung vorhält. Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung errechnet sich durch die Anwendung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf die vorgenannte beitragspflichtige Einnahme und eine anschließende kaufmännische Rundung des Ergebnisses.

Bei der Berechnung des Beitrages zur Pflegeversicherung ist eine Differenzierung der Beitragssätze nach Anzahl der Kinder zu beachten. Der Beitragssatz für Mitglieder mit Elterneigenschaft beträgt 3,4 Prozent. Für Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und keine Elterneigenschaft nachweisen, wird der Beitragssatz um einen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,6 Prozent erhöht. Bei Mitgliedern mit mehr als einem Kind ist eine Reduzierung des Beitragssatzes um gestaffelte Beitragsabschläge vorgesehen. Der Pflegeversicherungsbeitrag wird als Produkt aus der vorgenannten beitragspflichtigen Einnahme und dem maßgebenden Beitragssatz berechnet. Maßgebender Beitragssatz in diesem Sinne ist der um etwaige Beitragsabschläge reduzierte oder um den Beitragszuschlag für Kinderlose erhöhte Beitragssatz. Nach dem vorgenannten Berechnungsweg ergeben sich im Jahr 2024 folgende Beiträge zur Pflegeversicherung:

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder	maßgebender Beitragssatz in Prozent	Beitrag zur Pflegeversicherung
keine	4,0	**60,13 Euro**
1 Kind	3,4	**51,11 Euro**
2 Kinder	3,15	**47,35 Euro**
3 Kinder	2,9	**43,59 Euro**
4 Kinder	2,65	**39,84 Euro**
5 und mehr Kinder	2,4	**36,08 Euro**

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de